

Synopse

Aktuelle Fassung: Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014	Neufassung: Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom ... 2019	Erläuterungen:
Inhaltsverzeichnis § 1 Zuständigkeit der Ausschüsse § 2 Hauptausschuss § 3 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt § 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung § 5 Finanzausschuss § 6 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Zuständigkeit der Ausschüsse § 2 Hauptausschuss § 3 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt § 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung § 5 Finanzausschuss § 6 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	ungeändert
§ 1 Zuständigkeit der Ausschüsse Den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gebildeten Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten.	§ 1 Zuständigkeit der Ausschüsse Den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gebildeten Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten.	ungeändert
§ 2 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen	§ 2 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen	

Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Absatz 2 BbgKVerf) gehören. (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Er entscheidet über Vergaben mit einem Wert - zwischen 50.000 und 250.000 EUR nach VOB/A; - zwischen 25.000 und 250.000 EUR nach VOL/A; - zwischen 25.000 und 250.000 EUR für geistige Leistungen, z. B. nach der HOAI/VOF. (4) Der Hauptausschuss berät über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 EUR, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. (5) Der Hauptausschuss berät über die Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades. (6) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen. (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gewährung von Förderungen in Anwendung der städtischen KMU-Förderrichtlinie.	Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Absatz 2 BbgKVerf) gehören. (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Er entscheidet über Vergaben mit einem Wert - zwischen 50.000 und 250.000 EUR nach VOB/A; - zwischen 25.000 und 250.000 EUR nach VOL/A UVgO; VgV. — zwischen 25.000 und 250.000 EUR für geistige Leistungen, z. B. nach der HOAI/VOF. (4) Der Hauptausschuss berät über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt unterhalb der im Wert von 30.000,00 EUR bis zur Wertgrenze (100.000 EUR), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. (5) Der Hauptausschuss berät über die Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades. (6) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen. (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gewährung von Förderungen in Anwendung der städtischen KMU-Förderrichtlinie.	Absatz 3 gestrichen VOL/A und HOAI/VOF, eingefügt UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung); VgV (Vergabeverordnung) Begründung: Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen, (auch Architekten- und Ing.-Leistungen) werden nach der UVgO bzw. im Oberschwellenbereich nach der VgV vergeben. Absatz 4 = Anpassung gemäß § 6 Hauptsatzung
--	---	---

	(8) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 und 173 Absatz 1 BauGB (Erhaltung baulicher Anlagen) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Ansonsten ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln. (9) Der Hauptausschuss befasst sich mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Bewohnern mit Migrationshintergrund.	Absatz 8 neu = Vorschlag im SWU-Ausschuss vom 10.09.2019, TOP 8.1 Absatz 9 neu = Vorschlag im Hauptausschuss vom 01.09.2015, TOP 6.1 (seither temporär praktiziert)
§ 3 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über: (1) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit, Fortschreibung INSEK/StEK; (2) Innovations- und Technologieförderung; (3) Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen;	§ 3 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über: (1) Stellungnahmen zu Landes- und Regionalplanungen, Raumordnungsverfahren; (2) Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz, wie Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach BImSchG, WHG, AbfG, BBergG, soweit es sich um bedeutende Vorhaben oder um wesentliche Änderungen bestehender Anlagen handelt; (3) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen wie Flächennutzungsplan und Bebauungspläne sowie deren Sicherung z. B. Veränderungssperren und Vorkaufsrechte;	(1) bisher Absatz 8 (2) neu eingefügt aufgrund der Anregung im SWU am 19.11.2019 (3) bisher Absatz 7

(4) Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen;	(4) Städtebauliche Rahmenpläne wie a. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte, b. Stadtumbaukonzepte c. Standortentwicklungskonzepte d. Klimaschutz-, Umweltschutz- und Energiekonzepte e. Verkehrsentwicklungsplanungen und Lärminderungsplanungen, f. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte;	(4) bisher Absatz 7, ergänzt um die beispielhafte Aufzählung der tatsächlichen für die Stadt aufgestellten Rahmenpläne, ausdrücklich auch die dem Klimaschutz gewidmeten
(5) Förderung des Tourismus in Abstimmung mit dem Tourismusverband und dem Stadtmarketing-Verein;	(5) Relevante Maßnahmen mit Bezug zu den unter (3) genannten Themen;	(5) Neuaufnahme von Maßnahmen
(6) Energiekonzepte und energiepolitische Zielsetzungen	(6) Vorbereitende und planerische Aufgaben nach besonderem Städtebaurecht (§ 136 ff BauGB);	(6) Neuaufnahme aufgrund eines Hinweises im SWU am 19.11.19
(7) Bauleitplanung sowie deren Sicherung (Veränderungssperren und Vorkaufsrechte), städtebauliche Rahmenpläne mit Selbstbindung (z. B. Verkehrsentwicklungsplanungen, Lärminderungsplanungen und Luftreinhalteplanungen);	(7) Örtliche Bauvorschriften;	(7) bisher Absatz 15
(8) Raumordnungsverfahren und Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung;	(8) Stadtbildprägende Hochbau-, Tiefbau- und Freiflächenplanungen zur Vorbereitung städtischer Investitionen und Ausbaubeschlüsse, die nicht dem BKS-Ausschuss vorbehalten sind;	(8) ersetzt Absätze 10, 12, 13, 16
(9) Vorberatung von Vergaben von Planungs- und Bauleistungen sowie alle übrigen Dienstleistungen Dritter, die in Verbindung mit Planungs- und Bauleistungen stehen;	(9) Grundzüge der technischen Satzungen für Wasserver- und Abwasserentsorgung;	(9) ersetzt Absatz 11, Änderung, weil Grundsätze der Beitragskalkulation dem Finanzausschuss zugewiesen sind; Straßenausbaubeiträge sind vom Gesetzgeber abgeschafft; für den Ausschuss bleibt die Zuständigkeit zur Beratung technischer Parameter

(10) städtische Investitionsplanung;	(10) Beratung über die dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung obliegenden Vergabeentscheidungen, die den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses berühren;	(10) Neufassung, die die wertabhängige Zuständigkeit klarstellt
(11) Grundzüge der Beitragssatzungen für Erschließung, Straßenausbau, Kanalanschluss, Wasserversorgung und Entwässerung, Entwurfs- und Ausbaubeschlüsse, technische Satzungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung;	(11) Maßnahmen zur Ansiedlung neuer und zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen;	(11) bisher Absatz 3
(12) Ausführung und Kontrolle städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;	(12) Innovations- und Technologieförderung;	(12) bisher Absatz 2
(13) baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;	(13) Förderung des Tourismus;	(13) bisher Absatz 5, Neufassung ohne Beschränkung
(14) Erlass von Veränderungssperren und die Zulassung von Ausnahmen;	(14) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit;	(14) bisher Absatz 1, Aufgabe erhält eigenen Stellenwert
(15) Erlass örtlicher Bauvorschriften;	(15) Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;	(15) bisher Absatz 17
(16) Stadtbild prägende Neu- und Umbauten;	(16) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;	(16) bisher Absatz 18
(17) Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;	(17) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.	(17) bisher Absatz 19
(18) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;		
(19) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.		

§ 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung berät über: (1) Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit die Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde gegeben ist; (2) Probleme und Arbeit der sozialen Einrichtungen der Stadt sowie der sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden, soweit städtische Belange betroffen sind; (3) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung gemeinnütziger Verbände, Vereine und Organisationen entsprechend der Förderrichtlinie; (4) Erlass und Veränderungen zum Sozialpass; (5) Nutzung von kommunalen Gebäuden oder Übergabe an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zweckes; (6) grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, des Marktwesens, der Freiwilligen Feuerwehr und der Friedhöfe, einschließlich Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Planungen; (7) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der kommunalen Kriminalitätsverhütung und der Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften im Zusammenwirken mit der Polizei; (8) Senioren- und Behindertenangelegenheiten;	§ 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung berät über: (1) Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit die Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde gegeben ist; (2) Probleme und Arbeit der sozialen Einrichtungen der Stadt sowie der sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden, soweit städtische Belange betroffen sind; (3) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung gemeinnütziger Verbände, Vereine und Organisationen entsprechend der Förderrichtlinie; (4) Erlass und Veränderungen zum Sozialpass; (5) Nutzung von kommunalen Gebäuden oder Übergabe an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zweckes; (6) grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, des Marktwesens, der Freiwilligen Feuerwehr und der Friedhöfe, einschließlich Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Planungen; (7) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der kommunalen Kriminalitätsverhütung und der Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften im Zusammenwirken mit der Polizei; (8) Senioren- und Behindertenangelegenheiten;	ungeändert
--	--	-------------------

(9) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.	(9) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.	
§ 5 Finanzausschuss Der Finanzausschuss berät über: (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie über das Ergebnis des Jahresabschlusses und des kommunalen Gesamtabchlusses; (2) über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese als erheblich gelten; (3) Abschluss von Kreditgeschäften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften; (4) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen; (5) Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten; (6) Beteiligungsberichte und Beteiligungsmanagement der und in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung; (7) Beitrags- und Gebührensatzung, einschließlich dazugehöriger Kalkulation; (8) Verwertung Stadtwald; (9) Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades; (10) Wahrnehmung obliegender Aufgaben nach § 102 i. V. m. § 104 BbgKVerf	§ 5 Finanzausschuss Der Finanzausschuss berät über: (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie über das Ergebnis des Jahresabschlusses und des kommunalen Gesamtabchlusses; (2) über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese als erheblich gelten; (3) Abschluss von Kreditgeschäften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften; (4) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen; (5) Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten; (6) Beteiligungsberichte und Beteiligungsmanagement der und in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung; (7) Beitrags- und Gebührensatzung, einschließlich dazugehöriger Kalkulation; (8) Verwertung Stadtwald; (9) Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades; (10) Wahrnehmung obliegender Aufgaben nach § 102 i. V. m. § 104 BbgKVerf	ungeändert

Dazu gehören insbesondere (Pflichtaufgaben): - Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf; - Prüfung der Vergaben; - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit; - Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Verpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat.	Dazu gehören insbesondere (Pflichtaufgaben): - Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf; - Prüfung der Vergaben; - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit; - Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Verpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat.	
§ 6 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät über: (1) Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen sowie Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt, der Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen, Schulen und Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft; (2) Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen; (3) Satzungen und Ordnungen, die Kindertagesbetreuung oder Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen; (4) die der Stadt Luckenwalde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse; (5) Grundsätze der Sport- und Kulturförderung; (6) Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern;	§ 6 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät über: (1) Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen sowie Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt, der Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen, Schulen und Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft; (2) Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen; (3) Satzungen und Ordnungen, die Kindertagesbetreuung oder Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen; (4) die der Stadt Luckenwalde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse; (5) Grundsätze der Sport- und Kulturförderung; (6) Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern;	

(7) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Sport- und Kulturförderung; (8) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.	(7) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Sport- und Kulturförderung; (8) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen-; (9) fachliche Zuständigkeit für die Belange der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie allgemeiner Grundsätze der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der Stadt Luckenwalde.	Absatz 8 Punkt am Ende durch Semikolon ersetzt Absatz 9 neu gemäß Antrag A-7003/2019 Punkt 2 <i>kursiv</i> = aus BKS 20.11.2019 + HA 26.11.2019
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom 04.03.2009 außer Kraft.	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom 04.03.2009 20.08.2014 außer Kraft.	Datum korrigiert